DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Zivilverfahrensrecht

zum Referentenentwurf des BMJ eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG)

Stellungnahme Nr.: 4/2024 Berlin, im Februar 2024

Mitglieder des Ausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Fandrich, Stuttgart (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, München (Stellvertretende Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Heinze, LL.M.oec., Magdeburg
- Rechtsanwältin Julia Heise, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, LL.M., Hofheim
- Rechtsanwalt Klaus Rotter, München (Berichterstatter)

Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Peter Bert, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Beatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwältin Dr. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Rädler, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger, Oberursel/Taunus
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ben Steinbrück, MJur (Oxford), Mannheim (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Werner, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin
- Rechtsanwältin Nicole Narewski

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Einleitung

Der DAV begrüßt den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) zum Zweiten Gesetz zur Reform des Kapitalanlager-Musterverfahrensgesetzes (RefE-KapMuG), mit dem das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) sowohl für die Gerichte als auch die Prozessparteien und weiteren Beteiligten zu einem effektiveren Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren fortentwickelt werden soll. Insbesondere seit der Neufassung des Gesetzes im Jahr 2012 und aufgrund der Klärung zahlreicher Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof stellt das KapMuG grundsätzlich ein funktionierendes Verfahren zur „Bündelung“ von Ansprüchen bereit, das Aspekte kollektiven Rechtsschutzes mit schützenswerten Individualinteressen in einen praktikablen Ausgleich bringt.

Der DAV teilt daher uneingeschränkt die Einschätzung des BMJ, dass ein ersatzloses Auslaufenlassen des KapMuG nicht als Alternative in Betracht kommt, da sich das Musterverfahren grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung gehäuft auftretender gleichlautender Klagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug bewährt hat. So konnten in der Vergangenheit zahlreiche Fälle, bei denen Kapitalanleger Schadensersatzansprüche wegen unrichtigen Kapitalmarktinformationen geltend machten, durch Vergleiche gelöst werden, nachdem das zuständige Oberlandesgericht (OLG) im Musterverfahren die entscheidungserheblichen Streitfragen geklärt hatte.

Der DAV befürwortet insbesondere den Ansatz, die Effizienz des Musterverfahrens durch Straffung und Beschleunigung der einzelnen Prozessschritte zu verbessern. Der RefE-KapMuG weist bereits viele gute Ansätze zur Erreichung dieses Ziels auf:

- So soll künftig das OLG die entscheidungserheblichen Fragen des Musterverfahrens selbst in einem Eröffnungsbeschluss bestimmen und anschließend über die Tatsachen- und Rechtsfragen selbst entscheiden, ohne an die Vorgaben des Landgerichts (LG) gebunden zu sein. Dem Vorschlag des RefE-KapMuG, die Festlegung des Verfahrensstoffs beim OLG konzentrieren, ist uneingeschränkt beizupflichten.
- Auch die vorgeschlagenen verkürzten Fristen im Verfahren vor den Prozessgerichten und eine zeitliche Begrenzung von Erweiterungsanträgen sind nach Ansicht des DAV grundsätzlich geeignet, das Verfahren zu beschleunigen.
- Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird aber nur erreicht werden, wenn die Prozessgerichte nur solche Ausgangsverfahren aussetzen, deren Entscheidung tatsächlich in materiell-rechtlicher Hinsicht von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängen. Es wäre zu begrüßen, die mittlerweile gefestigte BGH-Rechtsprechung zum Begriff der „Abhängigkeit“ gesetzlich zu kodifizieren und hierzu eine Klarstellung vorzunehmen.
- Musterverfahren nach dem KapMuG und Verbandsklagen stehen nach dem RefE-KapMuG nebeneinander. Diese gesetzliche Klarstellung ist ebenfalls zu begrüßen.

Dies vorausgeschickt, erachtet der DAV die im RefE-KapMuG vorgesehenen Verbesserungen grundsätzlich als gut gelungen. Der DAV möchte gleichwohl die nachfolgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge unterbreiten:

B. Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge

I. Zu Ratings und Bestätigungsvermerken als öffentliche Kapitalmarktinformationen (§ 1 Abs. 2 RefE-KapMuG)

Der DAV regt an, § 1 Abs. 2 S. 2 RefE-KapMuG um folgende Ziffer 9 zu ergänzen:

9. in Ratings nach Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17. 11. 2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31. 5. 2013, S. 1) und Bestätigungsvermerken von Wirtschaftsprüfern.

Die Praxis hat gezeigt, dass Kapitalanleger nicht nur von den in § 1 Abs. 2 S. 2 Ziffer 1 bis 8 RefE-KapMuG genannten Dokumenten und darin enthaltenen falschen oder irreführenden Kapitalmarktinformationen getäuscht werden können, sondern in der Praxis insbesondere Ratings oder Bestätigungsvermerke von Wirtschaftsprüfern erhebliche Bedeutung für die Anlageentscheidungen zukommt. Die gerichtliche Praxis hat solche Erklärungen von Wirtschaftsprüfern oder Ratinggesellschaften jedoch teilweise nicht als öffentliche Kapitalmarktinformationen angesehen und entsprechende Musterverfahrensanträge abgelehnt und die Anleger auf Einzelprozesse verwiesen. So hat etwa beim Infinus-Betrugssystem, bei dem der BGH die Verantwortlichen zu schweren Betrugs wegen Betreibens eines Schneeballsystems verurteilt hatte und bei dem rund 20.000 Anleger betroffen waren, sowohl das LG Dresden[1], als auch das LG Darmstadt[2] entsprechende Musterverfahrensanträge als unzulässig abgewiesen, weil es sich bei Ratings angeblich nicht um öffentliche Kapitalmarktinformationen handele.

Beim Wirecard Betrugskomplex hat das LG Hamburg[3] den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers nicht als öffentliche Kapitalmarktinformation angesehen. Bei Bestätigungsvermerken handele es sich nicht um ein sonstiges Unternehmensdatum i.S.v. § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG, sondern um eine subjektive Bewertung eines externen Dritten, die nicht unter den Begriff des Unternehmensdatums subsumiert werden könne.

Dem entgegen hat das LG München I[4] entschieden, dass es sich beim Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers um eine öffentliche Kapitalmarktinformation handelt. Das OLG München hat den Bestätigungsvermerk auch als öffentliche Kapitalmarktinformation iSd. § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG angesehen.[5]

Diese bestehende Rechtsunsicherheit sollte mit der vorgeschlagenen Ergänzung behoben werden.

b.w.

[1] LG Dresden, Beschluss vom 09.03.2018 – 9 O 1929/17 (2).
[2] LG Darmstadt, Urteil vom 22.04.2018 – 13 O 563/16.
[3] LG Hamburg, Beschluss vom 26.08.2022 – 313 O 182/20.
[4] LG München, Beschluss vom 14.03.2022 – 3 OH 2767/22.
[5] OLG München, Beschluss vom 06.05.2022 – 8 U 5530/21, juris Rn. 68; OLG München, Hinweisbeschluss vom 20.05.2022 – 13 U 9056/21, BeckRS 2022, 15853 Rn. 14 f.; OLG München, Beschluss vom 19.09.2022 – 8 U 8302/21, juris-Rn. 66.

II. Zur Beschwerdefähigkeit von Landgerichts-Entscheidungen über die Zulässigkeit von Musterverfahrensanträgen (§ 3 Abs. 1 RefE-KapMuG)

Der DAV regt an, § 3 Abs. 1 RefE-KapMuG wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

> *(1) Das Prozessgericht entscheidet über den Musterverfahrensantrag durch Beschluss. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.*

Die Zulassung oder Ablehnung eines Musterverfahrensantrags hat weitreichende Konsequenzen, sowohl für die Kläger- als auch die Beklagtenseite.

So können sich durch die fehlerhafte Zulassung eines Musterverfahrens Nachteile für den betroffenen Beklagten, z.B. Rufschädigung des Unternehmens ergeben. Auch bei der fehlerhaften Abweisung eines Musterverfahrensantrags als unzulässig können sich für Beklagte, wie Emittenten und Anbieter, die eine Frage in einem konzentrierten Musterverfahren geklärt wissen wollen, mit hunderten Einzelprozessen konfrontiert sehen, wenn ein Landgericht einen Musterverfahrensantrag der Beklagtenseite für unzulässig erachtet. Für die Klägerseite wird durch eine Entscheidung, mit der ein Musterverfahrensantrag für unzulässig erachtet wird, der kostengünstige Weg eines Musterverfahrens versperrt. Die bereits zuvor erwähnten Fälle des fehlerhaften Ratings im Schadenskomplex Infinus haben gezeigt, dass tausende Anleger wegen des hohen Prozesskostenrisikos von Einzelprozessen ihre Ansprüche aufgrund der ablehnenden Entscheidung der Landgerichte Darmstadt und Dresden nicht weiter verfolgt haben. Fast ausnahmslos haben nur noch die rechtsschutzversicherten Anleger ihre Ansprüche in Einzelprozessen weiterverfolgt.

Hinzu kommt, dass die Prüfung der Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags nach § 3 Abs. 1 KapMuG (jetzt § 3 Abs. 2 RefE-KapMuG) in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Die praktische Erfahrung zeigt, dass sich die Prozessgerichte mitunter schwertun, nicht zielführende und damit unzulässige Musterverfahrensanträge, die nicht entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfragen enthalten, als solche zu identifizieren und abzuweisen, was zu einer inhaltlichen Überfrachtung des Vorlagebeschlusses (und damit potentiell auch des Musterverfahrens) mit rechtlich unerheblichen Feststellungszielen führt.

Eine solche weitreichende Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Musterverfahrens, sollte deshalb nicht abschließend von einem Landgericht verantwortet werden und deshalb durch die sofortige Beschwerde und damit durch das übergeordnete OLG, das für die Führung des Musterverfahrens auch zuständig wäre, überprüft werden können. Eine Überprüfung durch das OLG würde auch dazu führen, dass die gesetzlichen Zulässigkeitskriterien sorgfältiger als bisher geprüft werden müssten.

III. Zum Wegfall der Aussetzung (§ 8 KapMuG) und zu § 148 Abs. 5 RefE-ZPO

Eine der zentralen Änderungen betrifft die Streichung des bisherigen § 8 KapMuG (Aussetzung) und damit zusammenhängende Folgeänderungen.

Es soll nach dem RefE-KapMuG künftig keine Pflicht des Prozessgerichts mehr bestehen, alle anhängigen Ausgangsverfahren, die von der Entscheidung über die Feststellungsziele abhängen, von Amts wegen auszusetzen mit der Folge, dass sich alle Parteien der ausgesetzten Ausgangsverfahren am Musterverfahren beteiligen können. Stattdessen sollen nur noch diejenigen Parteien am Musterverfahren teilnehmen, die erfolgreich einen Musterverfahrensantrag oder einen Erweiterungsantrag gestellt haben. Nur in diesen Prozessen soll dann eine Unterbrechung des Ausgangsverfahrens von Amts wegen angeordnet werden (§§ 6, 11 Abs. 6 RefE-KapMuG). Die übrigen Ausgangsverfahren sollen nur noch auf Antrag einer Partei ausgesetzt werden, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt (§ 148 Abs. 5 RefE-ZPO). Der Gesetzgeber will mit diesen Änderungsvorschlägen erreichen, dass die Zahl der Verfahrensbeteiligten am Musterverfahren sinkt. Er sieht die zwingende Aussetzung aller von den Feststellungszielen eines Musterverfahrens betroffenen („abhängigen“) Ausgangsverfahren offenbar als einen wesentlichen Grund für die Schwerfälligkeit und Komplexität des Musterverfahrens.

Der DAV sieht diesen Änderungsvorschlag kritisch, da damit die bisherige rechtliche Verzahnung zwischen den Ausgangsverfahren vor den Langerichten und dem Musterverfahren vor dem OLG, die gerade das zentrale Wesensmerkmal des Streitbeilegungsmechanismus des KapMuG ist, gelockert wird. Die potentiell lange Verfahrensdauer eines Musterverfahrens ist in der Praxis meistens auch nicht der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten geschuldet, da sich die Musterparteien mit den übrigen

Beteiligten in der Regel über die Verfahrensführung abstimmen und sich daher nur wenige Beteiligte neben den Musterparteien aktiv in das Musterverfahren einbringen. Die zwingende Aussetzung aller Ausgangsverfahren und die damit verbundene potentiell große Anzahl an Beteiligten im Musterverfahren stellt daher in der gerichtlichen Praxis regelmäßig kein großes Problem dar.

Problematisch erscheint vielmehr, dass ohne eine Aussetzung der materiell-rechtlich vom Ausgang des Musterverfahrens abhängigen Ausgangsverfahren künftig parallele Prozesse in unterschiedlichen Instanzen zu denselben Streitfragen geführt werden können, womit nicht nur die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen hervorgerufen wird. Es drohen auch (mitunter sehr umfangreiche) Beweisaufnahmen zu identischen Tatsachenfragen in Ausgangsverfahren einerseits und Musterverfahren andererseits. Die damit verbundenen Nachteile überwiegen nach Ansicht des DAV nicht die Vorteile einer vermeintlich effizienteren Erledigung der nicht auszusetzenden Ausgangsverfahren. Vielmehr erscheint fraglich, ob die Vorteile einer einheitlichen Entscheidung über kollektive entscheidungserhebliche Streitfragen im Musterverfahren nicht gänzlich verloren gehen, wenn es zu einer Zersplitterung kapitalmarktrechtlicher Masseverfahren in verschiedenen Gerichten und Instanzen kommt.

Aus Sicht des DAV sollte daher von der geplanten Streichung des § 8 KapMuG abgesehen werden.

Stattdessen sollten die Regelungen zur rechtlichen Verknüpfung der Ausgangsverfahren und des Musterverfahrens weiter verbessert werden. Entscheidend ist insoweit, dass auf der einen Seite das OLG im Eröffnungs- und ggf. im Erweiterungsbeschluss auf diejenigen Streitfragen beschränkt wird, die für die Entscheidung der Ausgangsverfahren rechtlich maßgeblich, d.h. vorgreiflich i.S.d. derzeitigen § 8 KapMuG sind. Auf der anderen Seite dürfen die Ausgangsgerichte nur solche Prozesse aussetzen, deren Entscheidung tatsächlich nur noch von den im Musterverfahren zu klärenden Streitfragen abhängen. Wenn und solange diese Vorgreiflichkeit (noch) nicht gegeben ist, z.B. weil die Zulässigkeit und Schlüssigkeit der betreffenden Klage streitig ist oder sich nur im konkreten Einzelverfahren zu klärende individuelle Streitfragen (wie etwa die Frage der Verjährung) stellen, ist das Ausgangsverfahren (schon nach der bisherigen Rechtslage) fortzusetzen. Der Bundesgerichtshof hat die Kriterien für eine Aussetzung der

Ausgangsverfahren in den letzten Jahren zunehmend präzisiert, so dass die rechtlichen Anforderungen für eine Aussetzungsentscheidung nach § 8 KapMuG mittlerweile weitgehend geklärt sind. Dennoch suchen viele Landgerichte in der Praxis nach wie vor oftmals den vermeintlich schnellen Ausweg der Aussetzung des Verfahrens, obwohl die Aussetzungsvoraussetzungen nach § 8 KapMuG nicht erfüllt sind. In der Folge verlagern sich die betreffenden Rechtsstreitigkeiten dann in das Beschwerdeverfahren vor dem OLG, wodurch erhebliche Verfahrensverzögerungen eintreten.

Der RefE-KapMuG strebt zu Recht an, die rechtliche Verbindung der Ausgangsverfahren mit dem Musterverfahren zu verbessern und insbesondere die Durchführung des Musterverfahrens effizienter zu gestalten. Die Aussetzung der Ausgangsverfahren stellt hierbei aber – wie dargelegt – kein praktisches Problem dar, sondern sollte als charakteristisches Element des KapMuG-Systems beibehalten werden.

So sieht der Gesetzesentwurf im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage vor, dass künftig das OLG im Eröffnungsbeschluss selbst die im Musterverfahren zu prüfenden Feststellungsziele auf der Grundlage der gestellten Musterverfahrensanträge festlegt (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 RefE-KapMuG sowie RefE, S. 34). Dieses Prüfungsprogramm kann das OLG nach § 11 RefE-KapMuG durch einen Erweiterungsbeschluss in inhaltlicher Hinsicht um weitere klärungsbedürftige Streitfragen ergänzen, wenn diese weiteren Feststellungsziele denselben Lebenssachverhalt betreffen, der dem Eröffnungsbeschluss zugrundeliegt. Das Musterverfahren kann zudem in personeller Hinsicht erweitert werden, indem weitere Beteiligte zugelassen werden, sofern deren Ausgangsverfahren den Lebenssachverhalt des Eröffnungsbeschlusses betreffen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 RefE-KapMuG). Das OLG wird damit künftig eine vertiefte Sachprüfung vor Beginn des Musterverfahrens vornehmen müssen, um die Abhängigkeit der Entscheidungen der Ausgangsverfahren von den einzelnen Feststellungszielen beurteilen zu können. Wenn das OLG die materiell-rechtlich maßgeblichen Feststellungsziele in sein Prüfungsprogramm aufnimmt, sollten auch weiterhin alle Ausgangsverfahren, deren Entscheidung (nur noch) von diesen Feststellungszielen abhängt, ausgesetzt werden. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Ausgangsverfahren fortzusetzen, wobei schon nach geltender Rechtslage auch Teilaussetzungsentscheidungen möglich sind.

Eher zweitrangig ist hierbei die Frage, ob die Aussetzung von Amts wegen oder nur auf Antrag einer Partei anzuordnen ist. Schon nach geltender Rechtslage muss den Parteien zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme zur Frage der Aussetzung nach § 8 KapMuG gegeben werden, so dass sich die Prozessparteien entsprechend positionieren können. Sollte der Gesetzgeber an der vorgesehenen Regelung in § 148 Abs. 5 ZPO-RefE festhalten, sollte diese aufgrund des Regelungszusammenhangs mit den anderen Vorschriften im KapMuG verbleiben.

IV. Zur Bestimmung des Musterklägers (§ 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2 Ziffer 4 RefE-KapMuG)

Kernbestandteile der Neuregelung sind der vereinfachte und beschleunigte Erlass des Vorlagebeschlusses durch das Landgericht und die Stärkung des OLGs. Diese zu begrüßende Änderung kann vor allem bei großen und umfangreichen Fällen mit mehreren hundert oder tausend Geschädigten dazu führen, dass ein ungeeigneter Musterkläger nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 RefE-KapMuG bestimmt wird.

Die Gefahr einer Bestimmung eines ungeeigneten Musterklägers nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 RefE-KapMuG rührt daher, dass das OLG bereits aus dem kleinen Kreis von möglicherweise nicht repräsentativen und frühen Klägern der Ausgangsverfahren bereits den endgültigen Musterkläger zu bestimmen hat.

Vor allem bei Anlegern mit großen Schäden und komplexer Schadensberechnung, wie es bei institutionellen Anlegern oftmals der Fall ist, die beispielsweise bei börsengehandelten Unternehmen mehrere tausend Transaktionen mit der betroffenen Aktie getätigt haben, werden regelmäßig nicht zu den ersten zehn Klägern, die Musterverfahrensanträge stellen, zählen. Da ein geeigneter Musterkläger wesentlich für eine zielgerichtete und verfahrensfördernde Führung des Musterverfahrens ist, regt der DAV an, dass der Gesetzgeber die drei nachfolgend skizzierten Optionen zur Lösung des Problems in Betracht zieht.

1. Der Musterkläger könnte vom OLG erst nach Ablauf der Erweiterungsfrist des § 11 Abs. 2 RefE-KapMuG bestellt werden und erst nach Ablauf dieser Frist wendet das OLG die Kriterien zur Bestellung eines Musterklägers gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 RefE-KapMuG auf alle bis dahin feststehenden Kläger an.

2. Das OLG bestellt nach Eingang des Vorlagebeschlusses zunächst nur einen vorläufigen Musterkläger und bestätigt diesen als endgültigen Musterkläger oder bestellt einen neuen Musterkläger nach Ablauf der Erweiterungsfrist nach § 11 Abs. 1 RefE-KapMuG.
3. Die Vorschrift zur Abberufung des Musterklägers nach § 9 Abs. 5 KapMuG wird dahingehend erweitert, dass ein Musterkläger auch dann abberufen werden kann, wenn sich bei Anwendung der Bestellungskriterien (§ 10 Abs. 3 S. 2 RefE-KapMuG) auf den erweiterten Klägerkreis sich ein geeigneterer Musterkläger findet.

V. Zur Erweiterung des Musterverfahrens (§ 11 RefE-KapMuG)

Als Ausgleich für das beschleunigte Verfahren besteht die neu geschaffene Möglichkeit zur einmaligen Erweiterung des Musterverfahrens gemäß § 11 RefE-KapMuG.

Der Entwurf sieht derzeit in § 11 RefE-KapMuG vor, dass Erweiterungsanträge – sowohl in personeller als auch in sachlicher Hinsicht – zwei Monate nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses gestellt werden können. Für die personelle Erweiterung des Musterverfahrens erscheint dies zur angestrebten Reduzierung der Beteiligten sinnvoll. Bedenken begegnet aber die zeitliche Begrenzung der sachlichen Erweiterung. In der Praxis hat es sich durchaus bewährt, den Vorlagebeschluss (künftig den Eröffnungsbeschluss) nachträglich in sachlicher Hinsicht durch zusätzliche Feststellungsziele zu erweitern, da gerade bei komplexen Sachverhalten zu Beginn des Musterverfahrens oft noch nicht feststeht, auf welche tatsächlichen und rechtlichen Streitfragen es letztlich (jedenfalls auch) ankommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bislang eine sachliche Erweiterung des Musterverfahrens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem OLG möglich.[6] Hieran sollte festgehalten werden. Dass das Musterverfahren durch spätere sachliche Erweiterungsanträge nicht überfrachtet wird, wird durch das Kriterium der Sachdienlichkeit sichergestellt (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KapMuG). Zudem könnte die Antragsbefugnis für eine solche spätere Erweiterung auf die Musterparteien beschränkt werden. Eine entsprechende Zusatzregelung sollte daher in § 11 Ref-KapMuG aufgenommen werden.

[6] Zu § 13 KapMuG a.F. BGH, Beschluss vom 20.01.2015 – II ZB 11/14, juris-Rn. 16 ff.; zu § 15 KapMuG BGH, Beschluss vom 19.09.2017 – XI ZB 17/15, juris-Rn. 62.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium der Finanzen
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages
- Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Justizministerien der Länder
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Landesgruppen und -verbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Frauen in die Aufsichtsräte e.V. (FidAR)
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Banken
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung –
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Bund deutscher Rechtspfleger e.V.
- Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
- Neue Richtervereinigung
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Deutsche Anwaltakademie

<u>Presse:</u>

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Anwaltsblatt / AnwBl
- Die Aktiengesellschaft
- GmbH-Rundschau
- NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
- WM Wertpapiermitteilungen
- ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- Börsenzeitung
- Betriebs-Berater
- NJW Neue Juristische Wochenschrift
- Handelsblatt
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Juris – Das Rechtsportal
- Juve
- Legal Tribune Online (LTO)
- Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)
- Süddeutsche Zeitung